

Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2019)

Sie betrachten: Jägerstraße / Festenbergstraße (08/005)
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB
Zeitraum: 31.05.2019 - 01.07.2019

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	12.07.2019 (verlängert)
Stellungnahme:	Erstellt von: Ilona Hartung, am: 11.07.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3-Ha Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 08/005 - Jägerstraße / Festenbergstraße - (Gebiet zwischen der Jägerstraße, der Festenbergstraße, entlang den S-Bahn Gleisen bis zum Haltepunkt "Eller-Mitte" und etwa der Gumbertstraße) hier: Ermittlung planerischer Grundlagen Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs.1 BauGB ----- Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (dieser umfasst das eigentliche Plangebiet / die geplante Wohnbaufläche sowie die westlich des Plangebietes gelegenen, bestehenden Gewerbeflächen beidseits der Cruthovener Straße und südlich der Jägerstraße) ist heute bereits überwiegend bebaut und an die öffentliche Kanalisation im Trennsystem angeschlossen. Das im Bebauungsplangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit ohne Vorbehandlung und Rückhaltung direkt in die südliche Düssel eingeleitet. Mit der Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten Regenklärbeckens RKB an der Krippstraße in (gepl.) 2023 erfolgt dann, nach vorheriger Niederschlagswasserbehandlung, weiterhin die Einleitung in die südliche Düssel. Schmutzwasser aus dem B-Plangebiet wird zum Klärwerk Düsseldorf-Süd geleitet und dort gereinigt. Die abwassertechnische Erschließung ist somit grundsätzlich gesichert. Das öffentliche Kanalisationsnetz ist heute aber bereits stark ausgelastet, die hydraulische Leistungsfähigkeit begrenzt. Bei einer zu erwartenden Zunahme der Versiegelung im Plangebiet und damit einhergehender entsprechender Erhöhung der abflusswirksamen Flächen gegenüber dem Bestand müssen Einleitungsbeschränkungen für das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ausgesprochen werden. Daher ist das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt einzuleiten. Hierzu sind auf dem Privatgrundstück entsprechende Rückhaltungsmöglichkeiten vorzusehen. Insgesamt ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser auf eine maximale Einleitmenge von 80 l/s zu drosseln. Hierbei können max. 40 l/s an der Jägerstraße und max. 40 l/s an der Festenbergstraße an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Zur Festlegung der einzelnen Mengenanteile ist eine genaue Flächenbilanz Bestand / Planung erforderlich und mit dem SEBD abzustimmen. Daher sollten möglichst frühzeitig entsprechende Abstimmungen zwischen dem Stadtentwässerungsbetrieb und dem Ingenieurbüro des Investors erfolgen. Das westlich vom Plangebiet gelegene Gelände ist bereits über die Cruthovener Straße abwassertechnisch erschlossen. Die Rückstauenebene für das eigentliche Plangebiet wird auf 41,15 m DHHN festgelegt. Für das westlich davon gelegene Gelände weisen die topografischen Verhältnisse einen Geländetiefpunkt am Ende der Cruthovener Straße aus (Schachtdeckel liegt auf 40,64 m DHHN). Hier wird auf die Abwassersatzung des SEBD verwiesen, wonach grundsätzlich die maßgebende Rückstauenebene im Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal einzuhalten ist.

Diese darf an keiner Stelle unterschritten werden.

Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG) NW in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Trennkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.

Im Umweltbericht bitte einfügen:

Punkt 4.4 b) Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung

Die öffentliche Abwasserbeseitigung erfolgt derzeit und auch zukünftig im Trennsystem. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Süd geleitet und dort gereinigt.

Anfallendes Niederschlagswasser wird zukünftig nach Behandlung im dann vorhandenen RKB Krippstraße in die südliche Düssel eingeleitet.

Für zukünftige abwassertechnische Neuerschließungen sind die Anforderungen gemäß § 44 LWG NW (aktuelle Fassung) zu beachten.

Punkt 4.6 c) Klimaanpassung

neuer Unterpunkt d) Überflutungsschutz

Im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes Düsseldorf, beschlossen durch den Rat der Stadt Düsseldorf, wurde eine Starkregengefahrenkarte für Düsseldorf entwickelt. Für den Bereich des Plangebietes weist die Karte erhöhte Überflutungsgefahren von Wassertiefen bis knapp über einem halben Meter aus. Bedingt durch den Klimawandel werden extreme Starkregen in Zukunft häufiger auftreten.

Um die Auswirkungen hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. der Überflutungsvorsorge durch urbane Sturzfluten hinreichend zu untersuchen, ist ein wasserwirtschaftliches Begleitgutachten zu erstellen. Je nach Ergebnis des Fachgutachtens müssen verbindliche Festlegungen bzw. Ausweisungen (Text und Plandarstellung) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan-Entwurfes eingearbeitet werden. Im Zuge der weiteren Planung sind dann für die gefährdeten Bereiche, insbesondere sensible Bereiche wie barrierefreie Hauseingänge, Tiefgaragenzufahrten, Trafostationen, Kellerfenster, Lichtschächte, etc Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die einzelnen Anforderungen für das Gutachten sind mit dem SEBD frühzeitig abzustimmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aus siedlungswasserwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Aspekte zum Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten stets zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

- großräumige Topografie (natürliche Wasserscheiden, mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten, Fließwege innerhalb des Plangebietes)
- Lage und Verlauf früherer Gewässerläufe und natürlicher Überschwemmungsgebiete
- Überflutungsgefährdung und besondere Risikobereiche des Plangebietes
- mögliche Verschärfung des Überflutungsrisikos unterhalb gelegener Gebiete
- Möglichkeiten und Festlegungen zum zentralen und dezentralen Regenwasserrückhalt
- Möglichkeiten und Festlegungen zur multifunktionalen Flächennutzung (inkl. Vorgaben bzgl. feuchteverträglicher Vegetation)
- Anpassung des Geländes, der Bebauung und der verkehrlichen Erschließung an Topografie und Überflutungsrisiko
- Festlegung von Grundstücks-, Straßen- und Gebäudehöhen
- Festlegung von Notwasserwegen und Retentionsflächen (von Bebauung freizuhalten)
- Für besonders gefährdete Bereiche sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in UG's, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

gez. Hartung

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-